

Verwaltungsgericht Halle

4. Kammer

Die Geschäftsstelle

Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale)

Rechtsanwälte LG 15
Hoyer, Kotte, Kersten & Wendt
Kleine Märkerstraße 2
06108 Halle

Ihr Zeichen	Aktenzeichen (Bitte stets angeben)	Durchwahl	Datum
1778/08TK01	4 A 14/10 HAL	0345/220 2346	08.02.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Verwaltungsrechtssache

Dr. Kotte u.a. ./ Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

In pp. weise ich darauf hin, dass die der Beigeladenen erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 28. August 2008 erloschen sein dürfte, weil die genehmigte Anlage nicht entsprechend der Nebenbestimmung Nr. 1.4. bis zum 31. August 2010 in Betrieb genommen worden ist. Nach dieser Nebenbestimmung erlischt die Genehmigung, wenn nicht bis zum 31. August 2010 mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.

Entgegen der Auffassung des Beklagten hat sich die in der Nebenbestimmung gesetzte Inbetriebnahmefrist nicht automatisch (zunächst) bis zum 17. Dezember 2010 verlängert. Zwar war die Genehmigung bis zur Anordnung der sofortigen Vollziehung am 15. Dezember 2008 nicht vollziehbar gewesen. Dies hat indes keinerlei Auswirkungen auf die in der Genehmigung geregelte Frist zur Inbetriebnahme der Anlage, an deren Verstreichen das Erlöschen der Genehmigung geknüpft ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Ist – wie hier – bestimmt, dass mit dem Betrieb der Anlage an einem bestimmten Tag begonnen sein muss, erlischt die Genehmigung, wenn bis zu diesem Tag eine Inbetriebnahme nicht erfolgt ist, selbst wenn die Genehmigung bis zu diesem Zeitpunkt nicht vollziehbar wäre. Die mangelnde Vollziehbarkeit der Genehmigung kann dann nur ein wichtiger Grund für die Verlängerung der Genehmigung nach § 18 Abs. 3 BImSchG sein (vgl. Hansmann/Ohms in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Band III, § 18 BImSchG Rd. 18; Scheidler in: Feldhaus, Bundesimmissionsschutzrecht, Band 1, Teil I, § 18 BImSchG Rd. 21).

Soweit der Beklagte mit Bescheid vom 22. November 2010 die Frist zur Inbetriebnahme der Anlage bis zum 17. Dezember 2011 verlängert hat, dürfte diese Fristverlängerung ins Leere gehen, weil die in Bezug genommene immissionsschutzrechtliche Genehmigung bereits erloschen war und keine Rechtswirkungen mehr entfaltete.

Die Verlängerung einer Frist zur Errichtung oder Inbetriebnahme der Anlage setzt voraus, dass ein entsprechender Antrag bei der Behörde vor Ablauf der Frist gestellt wird. Fehlt es daran, ist eine rückwirkende Verlängerung der Inbetriebnahmefrist **nicht möglich** (vgl. BVerwG, Urteil vom 25. August 2005 – BVerwG 7 C 25.04 – NVwZ 2005, 1424; Scheidler in: Feldhaus, Bundesimmissionsschutzrecht, Band 1, Teil I, § 18 BImSchG Rd. 29).

Da die Beigeladene ausweislich des Bescheids des Beklagten vom 22. November 2010 erst mit Antrag vom 16. September 2010 – und damit nach Ablauf der Frist zur Inbetriebnahme der Anlage

Hausanschrift Thüringer Straße 16 06112 Halle	Geschäftszeiten Montags bis Donnerstags 08:30 – 15:30 Uhr Freitags und an Arbeitstagen vor Feiertagen 08:30 – 12:00 Uhr	Telefon (0345) 220-0 Telefax (0345) 220-2332	Überweisungen an die Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt Deutsche Bundesbank, Filiale Magdeburg (BLZ 810 000 00) Konto Nr. 810 015 57 IBAN DE3481 0000 0000 810 015 57, SWIFT/BIC: MARK DEF 1810 www.justiz.sachsen-anhalt.de/vg-hal Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 2 und 5
--	--	---	--

– die Verlängerung der Frist beantragte, ist die Genehmigung mit Ablauf des 31. August 2010 erloschen, so dass eine Verlängerung der Inbetriebnahmefrist nicht mehr möglich war und die vom Beklagten verfügte Verlängerung nicht greift.

Im Hinblick darauf dürfte sich der Rechtsstreit erledigt haben.

Sie erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 04. März 2011.

Mit freundlichen Grüßen

Ludwig

Beglaubigt:



Dülsner

Justizsekretärin